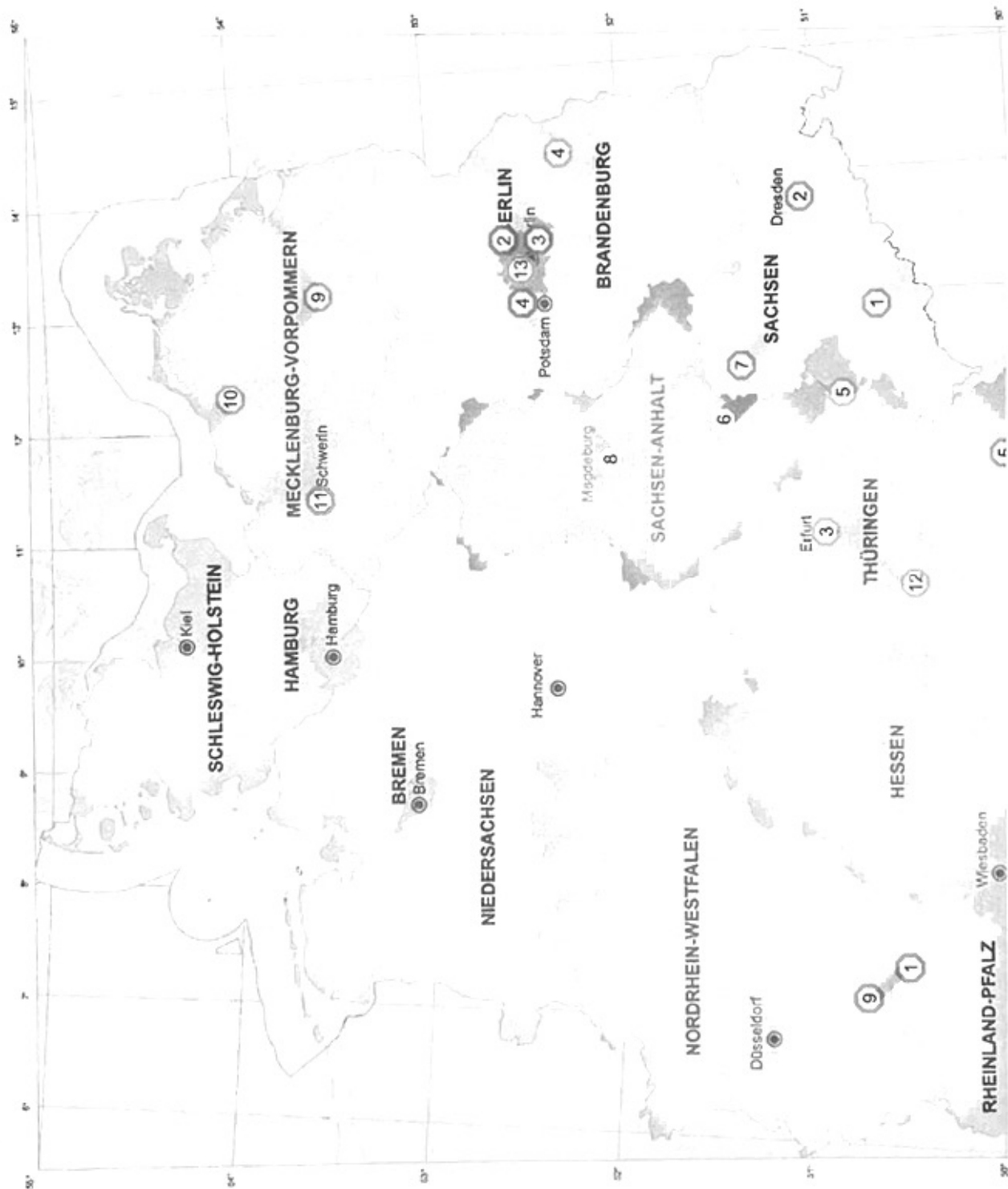


Dienstorte Zusammen





Ausgabe 2014
 1. amtlich veröffentlichte Kartengrundlage
 2. Datum WGS84, Datum WGS84
 3. Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Frankfurt am Main (2014)
 4. nach dem Prinzip der 1:250 000 gezeichnet

blg

Maßstab
 1 : 2 500 000
 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 km

Landeshauptstadt
 Bundesland
 Staatsgrenze

BStU ①

1. Chemnitz, Sachsen
2. Dresden, Sachsen
3. Erfurt, Thüringen
4. Frankfurt (Oder), Mecklenburg – Vorpommern
5. Gera, Thüringen
6. Halle, Sachsen – Anhalt
7. Leipzig, Sachsen
8. Magdeburg, Sachsen – Anhalt
9. Neubrandenburg, Mecklenburg – Vorpommern
10. Rostock, Mecklenburg - Vorpommern
11. Schwerin, Mecklenburg - Vorpommern
12. Suhl, Thüringen
13. Berlin

Bundesarchiv ①

1. Koblenz, Rheinland - Pfalz
2. Berlin - Lichterfelde
3. Berlin - Wilmerdorf
4. Berlin - Hoppegarten
5. Bayreuth, Bayern
6. Freiburg im Breisgau, Baden - Württemberg
7. Ludwigsburg, Baden - Württemberg
8. Rastatt, Baden - Württemberg
9. Sankt Augustin – Hangelar, Nordrhein - Westfalen

Bericht des BStU zu den Gesprächen „Stasi-Unterlagen / Länder“

Vorbemerkung

Das Gedenkstättenkonzept der Bundesregierung sieht die Veränderung der Struktur der Außenstellen des BStU vor, „um eine effizientere Arbeit trotz zurückgehenden Personalbestands gewährleisten zu können“.

In einem sich weiter verändernden gesellschaftlichen Umfeld, mit anderen Anforderungen an die Aufarbeitung der SED-Diktatur aus dem zeitlichen Abstand heraus und einer inzwischen deutlich aktiveren Gedenkstätten-Landschaft in den Bundesländern schien es sinnvoll, die Positionen der Bundesländer, in denen es Außenstellen gibt, zu sondieren.

In diesem Sinne versteht der BStU die geführten Gespräche auch als einen Beitrag zur politischen Diskussion darüber, wie und in welcher Form die aus dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) resultierenden Aufgaben des BStU fortgeführt werden.

Am 15. Oktober 2013 fand daher auf Initiative des BStU, der Bundeszentrale für Politische Bildung, der Bundesstiftung Aufarbeitung und der Konferenz der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen der Workshop „Wie weiter mit der Aufarbeitung?“ statt. Gemeinsam wurde mit Vertretern der fachlich zuständigen Landesministerien, den Leitungen der Landeszentralen für Politische Bildung, den Leitern der Gedenkstättenstiftungen der Länder, den Vertretern der Landesarchive und des Referates K 46 der BKM unter den Themenstellungen Politische Bildung, Gedenkstättenarbeit, Verwaltung der Akten und Beratung und Betreuung von Betroffenen über die Perspektiven der Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur diskutiert. *Warum keine Beteiligung Biele?*

Die daran anschließenden Gespräche des BStU in den Ländern wurden am 7. März 2014 abgeschlossen. Sie dienten der Vertiefung und Konkretisierung der beim Workshop diskutierten Themenfelder sowie der Evaluierung von Kooperation und Arbeitsteilung. Ziel der Gespräche war es, Grundlagen für die Weiterentwicklung effizienter Arbeitsstrukturen durch effektiveren Einsatz der Ressourcen von Bund und Ländern zu ermitteln.

Unabhängig von Fragen der regionalen Strukturen wurde bei allen Gesprächen übereinstimmend festgestellt, dass für die historische und politische Aufarbeitung der SED-Diktatur die Fixierung auf das Thema Staatssicherheit nachteilig ist.

Im Sinne einer bestmöglichen Aufarbeitung der SED-Diktatur ist deshalb auch für den BStU eine grundsätzliche Offenheit in Fragen der zukünftigen institutionellen Trägerschaft für die zur Zeit vom BStU erfüllten Aufgaben wichtige Voraussetzung für jede Strukturdebatte. Zu prüfen ist, durch welche Institutionen welche Aufgaben der Aufarbeitung bestmöglich erfüllt werden können. Wichtig ist, dass das beim BStU erworbene Wissen und die Kompetenz im Umgang mit den MfS-Unterlagen nicht verloren geht.

Von den Vertretern der Landesregierungen wurde die Einbeziehung der Interessen der Länder bei grundlegenden Entscheidungen des Bundes über die Zukunft der Aufarbeitung gewünscht. Dabei wurde die Frage der Archivstandorte der MfS-Unterlagen als besonders relevant herausgestellt, da dies für die Länder konkrete Auswirkungen für die regionale Aufarbeitung durch Gedenkstätten, Bildung und Forschung habe.

Länderübergreifend wurde in den Gesprächen deutlich unterstrichen, Veränderungen dürfen kein Schlusstrich sein. Gemeinsames Ziel ist eine verbesserte, effizientere und zeitgemäße Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur.

Eckpunkte aus den Gesprächen zur Regionalstruktur:

- Verwaltung der MfS-Unterlagen als Gesamtbestand durch den Bund
- Stasi-Unterlagen-Gesetz als Grundlage des Zugangs zu den Unterlagen
- Verbleib der regionalen MfS-Unterlagen in den ostdeutschen Bundesländern
- Beachtung von Kriterien für Archivstandorte des Bundes in den Ländern
- Reduzierung auf eine Außenstelle je Bundesland
- Einbindung der Archiv-Standorte in die jeweilige Gedenkstättenlandschaft

Ausführungen zu den Eckpunkten zur Regionalstruktur

Verwaltung der MfS-Unterlagen als Gesamtbestand durch den Bund

Die vom BStU befragten Vertreter der Landesregierungen zeigten übereinstimmend kein Interesse an einer Überführung der MfS-Unterlagen in die Trägerschaft der Länder. Vielmehr stehen die Landesregierungen zur gemeinsamen Entscheidung aus dem Jahr 1991 von Bundestag und Bundesrat für den Erhalt eines einheitlichen Bestandes der MfS-Unterlagen in der Verwaltung des Bundes. Der von einem zentralistisch organisierten MfS aufgebaute Aktenbestand mit daraus resultierenden komplexen Verflechtungen von Vorgängen auf regionaler und zentraler Ebene macht auch weiterhin die Nutzerbetreuung und Recherche aus einer Hand sinnvoll und effizient.

Zudem sehen die Bundesländer weder räumlich, finanziell und personell Voraussetzungen für die Übernahme der MfS-Unterlagen durch die Archive der Länder. Ebenso lehnen die Landesregierungen in den Gesprächen Bund-Länder-Konstruktionen als nicht praktikabel ab. Gewünscht ist von den Ländern, die einheitliche Verwaltung der Unterlagen des MfS durch den Bund fortzusetzen.

Stasi-Unterlagen-Gesetz als Grundlage des Zugangs zu den Unterlagen

Der Zugang zu den MfS-Unterlagen soll weiterhin nach einem einheitlichen Maßstab, wie ihn aktuell das Stasi-Unterlagen-Gesetz bietet, gewährleistet und weiterentwickelt werden. Damit wird auch eine aufwändige Harmonisierung der Archivgesetzgebungen der Länder vermieden.

Es wurde herausgehoben, dass auch zukünftig die Akteneinsicht für die Bürgerinnen und Bürger und für die Zwecke von Forschung und Medien unter den Rahmenbedingungen des Stasi-Unterlagen-Gesetz erfolgen sollte. Es hat sich bewährt, dass mit Hilfe des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichzeitig Transparenz über begangenes Unrecht in der DDR hergestellt und Persönlichkeitsrechte geschützt werden.

Verbleib der regionalen MfS-Unterlagen in den ostdeutschen Bundesländern

Die Landesregierungen legen Wert darauf, dass die durch den Bund verwalteten MfS-Unterlagen in Außenstellen in den Ländern verbleiben. Sie verstehen die Stasi-Akten, die in den Bezirken der ehemaligen DDR entstanden sind, als wichtigen Teil des kulturellen Erbes des jeweiligen Bundeslandes. Die Sicherung der Akten wird von den Ländern als herausragende Errungenschaft der Bürgerinnen und Bürger Ostdeutschlands in der Friedlichen Revolution betrachtet.

In den Gesprächen wurde auch eine mögliche Zusammenführung der regionalen MfS-Unterlagen in Berlin erörtert. Ein Archiv für alle MfS-Unterlagen am authentischen Ort der früheren Zentrale des MfS in Berlin-Lichtenberg stellt durch seinen Umfang ein besonders beeindruckendes Monument der Überwachung und der Repression durch die Geheimpolizei in der SED-Diktatur dar. Bei einer Zusammenführung der Aktenbestände in Berlin könnten weitere Vorteile entstehen. Diese wären zum Beispiel eine effizientere Organisation bei geringerem Personaleinsatz und Vorteile im Bereich der Bestandserhaltung, da die bisherigen Transporte der Akten vermieden werden.

Eine Zentralisierung der Stasi-Unterlagen in Berlin oder einem anderen Ort in einem west- oder ostdeutschen Bundesland wird trotz der genannten funktionalen Vorteile von den Landesregierungen übereinstimmend abgelehnt. Es wurde zudem verwiesen auf einen einstimmigen Beschluss der Ost-Ministerpräsidentenkonferenz von 2012, der diese Haltung als gemeinsame Position festlegt.

Beachtung von Kriterien für Archivstandorte des Bundes in den Ländern

Bei Beibehaltung einer weiteren Präsenz der MfS-Unterlagen in Trägerschaft des Bundes in den ostdeutschen Bundesländern hat der BStU eine Diskussion um Kriterien angeregt. Dazu gehören:

- Einbindung in die regionale Struktur der Aufarbeitung des SED-Unrechts
- effiziente Arbeitsstrukturen in Archiv und Verwaltung
- archivgerechte Lagerung der Akten
- Nutzung authentischer Orte in der Vermittlung
- hoher technischer Standard in der Recherche und Nutzung der Akten
- regionale Präsenz und Ansprechbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger
- Einbindung in die regionale Bildungs- und Forschungslandschaft
- Einbindung in die regionale Archivlandschaft

Eine Gewichtung dieser Kriterien steht noch aus. Sie ist auch abhängig von der konkreten Situation in den Bundesländern.

Unter Betrachtung der momentanen Struktur und Beschaffenheit der 12 Außenstellen ergeben sich unter Berücksichtigung der im Gedenkstättenkonzept genannten Rahmenbedingungen für die einzelnen Bundesländer jeweils unterschiedliche Voraussetzungen.

Reduzierung auf eine Außenstelle je Bundesland

Sollten die MfS-Unterlagen in den Ländern verbleiben, ist in Anbetracht der fortschreitenden Reduzierung des Personals in den Außenstellen sowie der Analyse der Nutzung der Außenstellen eine Zusammenlegung der Archivstandorte angebracht. Die Vertreter der Landesregierungen fanden die Reduzierung auf eine Außenstelle akzeptabel. Die Länder erkannten an, dass langfristig gesehen mit einem Standort je Bundesland eine archivgerechte Lagerung und effiziente Arbeitsstrukturen besser gewährleistet werden können. Durch eine analoge Struktur zu den Institutionen der Länder wird die Koordination, Kooperation und Arbeitsteilung zwischen den Akteuren weiter verbessert.

Einbindung der Archiv-Standorte in die jeweilige Gedenkstättenlandschaft

Die Länder legen Wert auf eine Einbindung der vom Bund getragenen Außenstellen für die MfS-Unterlagen in ihre regionale Aufarbeitungs- und Gedenkstättenlandschaft, die sie in den letzten Jahren weiterentwickelt haben. Die Archive sollen zudem einen Beitrag zur Unterstützung von Wissenschaft und Bildung leisten.

Die Möglichkeit der räumlichen Anbindung der Archive für die MfS-Unterlagen an die Standorte der Landesarchive wurde von den Ländern erörtert, jedoch mit Blick auf die besondere Bedeutung der Akten als authentische Gegenstände in der Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Wirken der Staatssicherheit in der SED-Diktatur meist als weniger geeignet erachtet. Zudem sind die baulichen Voraussetzungen an den Standorten der Landesarchive oft nicht gegeben. Eine analoge Struktur zu den SED-Akten wäre, aufgrund der mehrheitlich dezentralen Standortstruktur der Landesarchive, schwer zu erzielen. Es setzt tiefgreifende Veränderungen der jeweiligen Archivstruktur der Länder voraus, die vorgenommen werden müssten.

Die Einrichtung von Außenstellen, angebunden an die von Bund und Ländern geförderten Gedenkstätten, die gleichermaßen authentische Orte der Repression und der Friedlichen Revolution sind, besitzt bei den Ländern hohe Akzeptanz. Durch die Verbindung von Haft und Akten lässt sich der Unterschied zwischen Nachrichtendienst und Geheimpolizei und das Zusammenwirken der Instrumente des Repressionsapparates der SED-Diktatur auch für künftige Generationen nachvollziehbar darstellen. Das im Koalitionsvertrag und Gedenkstättenkonzept gleichermaßen enthaltene Themenfeld „Opposition und Widerstand“ erfährt ebenso eine geeignete Darstellung unter Berücksichtigung wichtiger regionaler Bezüge. Durch die räumliche Präsenz der Archive werden die Gedenkstätten gestärkt, Synergie-Effekte erzielt und ein konsistentes Bild der Instrumente des Repressionsapparates der SED-Diktatur vermittelt.

Aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen und Anforderungen müssen für jedes Bundesland Konzepte erarbeitet werden, die den jeweiligen regionalen Bedingungen Rechnung tragen. Für konkrete Liegenschaften besteht kurzfristig Handlungsbedarf, um für eine zukünftige Nutzung durch den Bund als Archivstandort die Perspektive zu sichern.

Perspektivische Überlegungen für die einzelnen Bundesländer

Mecklenburg-Vorpommern – derzeit 3 Außenstellen des BStU

Gespräche zur regionalen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern haben stattgefunden unter Beteiligung von Kultusminister Mathias Brodkorb (SPD, zuständig für das Landesarchiv, die Landeszentrale für Politische Bildung und die Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen), der Justizministerin Uta-Maria Kuder (CDU), der Landesbeauftragten Anne Drescher und des Direktors der Landeszentrale für politische Bildung Jochen Schmidt.

Die jetzigen Außenstellen des BStU befinden sich in Görslow bei Schwerin, in Dummersdorf bei Rostock und in Neubrandenburg.

Die von den Vertretern der Landesregierung präferierte Lösung ist die Einrichtung einer Landesaußenstelle in Rostock, angebunden an die bestehende Dokumentations- und Gedenkstätte (DuG) in der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt des MfS, welche gemeinschaftlich von Land (Uni Rostock) und Bund (BStU) betrieben wird. Die Region Rostock ist die bevölkerungsreichste Gegend Mecklenburg-Vorpommerns und verfügt im Gegensatz zur Landeshauptstadt Schwerin über eine sehr gute Verkehrsinfrastruktur, die ein Wirken in den weiteren Regionen des Landes ermöglicht. Zudem ist Rostock ein Anziehungspunkt internationaler Besucher, insbesondere aus dem skandinavischen Raum.

Auf Initiative des Kultusministers befindet sich in der Uni Rostock ein Institut für Diktaturforschung in Gründung, welches eng vor Ort mit der Dokumentations- und Gedenkstätte und dem Stasi-Unterlagen-Archiv zusammenarbeiten und neben der Forschungs- und Lehrtätigkeit sich im Bereich der Lehrerbildung engagieren soll.

Als geeignete Liegenschaft steht am Ort der Dokumentations- und Gedenkstätte die ehemalige Bezirksverwaltung des MfS zur Verfügung, welche nach Auskunft des Landes die Universität Rostock ab 2019 freiziehen wird. Die ehemalige Bezirksverwaltung ist der authentische Ort des Wirkens des MfS und authentischer Ort der Aktensicherung im Zuge der Friedlichen Revolution durch die Besetzung der Bezirksverwaltung am 4. Dezember 1989.

Thüringen – derzeit 3 Außenstellen des BStU

Gespräche zur regionalen Entwicklung in Thüringen haben stattgefunden unter Beteiligung des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur Christoph Matschie (zuständig für das Staatsarchiv und die Gedenkstätten), des Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur Christian Dietrich, der Staatssekretärin Hildigund Neubert (CDU, Staatskanzlei, zuständig für die Landeszentrale für politische Bildung) und des Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag Mike Moring (aufgrund der Zuständigkeit des Landtages für den Landesbeauftragten) und des Leiters der Landeszentrale für politische Bildung Franz-Josef Schlichting.

Die jetzigen Außenstellen des BStU befinden sich in Erfurt, Gera und am Stadtrand von Suhl.

Kultusminister Matschie sieht keinen Spielraum für eine finanzielle Beteiligung des Landes zum Erhalt weiterer Außenstellen wie es von Teilen der Akteure der Thüringer Aufarbeitungslandschaft gefordert wird. Die mehrheitlich von den Vertretern des Landes präferierte Lösung ist die Einrichtung einer Landesaußenstelle auf dem Erfurter Petersberg, dem jetzigen Standort der Außenstelle des BStU.

Der Standort Petersberg bietet durch seine räumliche Nähe zur „Bildungs- und Gedenkstätte Andreasstraße“ die Möglichkeit das Stasi-Unterlagen-Archiv eng in die öffentliche Vermittlung des Repressionscharakters der SED-Diktatur einzubinden. Die „Bildungs- und Gedenkstätte Andreasstraße“ ist mit ihrer von Land und Bund geförderten neuen Dauerausstellung Vorreiter in der Vermittlung von Repression und Überwindung der Diktatur am authentischen Ort.

Auf dem Erfurter Petersberg stehen in direkter Nähe zur jetzigen Außenstelle ein leerstehendes Gebäude und freie Flächen zur Verfügung, die sich im Besitz des Landes befinden und für die Errichtung eines Archivzweckbaus geeignet sind. Ein Sondierungsgespräch mit Oberbürgermeister Andreas Bausewein zu den Interessen der Stadt Erfurt zur Entwicklung des Areals Petersberg hat stattgefunden. Die Stadt Erfurt wird 2021 die Bundesgartenschau ausrichten. In Zusammenhang mit der Bundesgartenschau ist eine bessere touristische und verkehrstechnische Erschließung des Petersberg vorgesehen, in die sich das Archiv für die Stasi-Unterlagen einfügen könnte.

Alternativ zum Standort Erfurter Petersberg wird vom jetzigen Landesbeauftragten Dietrich und seiner Amtsvorgängerin Neubert die Einrichtung einer Landesaußenstelle in der ehemaligen MfS-Bezirksverwaltung in Suhl befürwortet. Eine Analyse der Liegenschaft hat ergeben, dass durch eine in unmittelbarer Nachbarschaft befindliche Tankstelle eine Nutzung als Archiv, aufgrund eines Verstoßes gegen die Richtlinie für Archivbauten (DIN ISO 11799), als problematisch anzusehen ist.

Die Anbindung des Archivstandorts für die MfS-Unterlagen an die staatliche Archivlandschaft Thüringens wird vom Land nicht präferiert, da durch die dezentrale Struktur des Thüringer Staatsarchivs, welches über sieben Standorte verfügt, keine wünschenswerte Analogie zur Nutzung der SED-Akten erzielt werden kann.

Sachsen – derzeit 3 Außenstellen des BStU

Gespräche zur regionalen Entwicklung in Sachsen haben stattgefunden unter Beteiligung der Staatsministerin für Kultus Brunhild Kurth (CDU, zuständig für die Landeszentrale für Politische Bildung), der Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst Prof. Dr. Sabine von Schorlemer (parteilos, zuständig für die Stiftung Sächsische Gedenkstätten), des Innenministeriums, vertreten durch den für das Staatsarchiv zuständigen Staatssekretär Dr. Michael Wilhelm, der Direktorin des Sächsischen Staatsarchivs Dr. Andrea Wettmann, des Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen Lutz Rathenow, des Direktors der Landeszentrale für Politische Bildung Frank Richter und des Direktors der Stiftung Sächsische Gedenkstätten Siegfried Reiprich.

Die jetzigen Außenstellen des BStU befinden sich in Dresden, Chemnitz und Leipzig. Die Magazinräumlichkeiten in der Außenstelle Chemnitz sind mittelfristig für die Lagerung der Unterlagen ungeeignet.

Der Erhalt von drei Außenstellen, ausgedrückt als Forderung des Landes in einem Landtagsbeschluss vom 14. Mai 2012 (Drs. 5/9119), wurde in den Gesprächen als keine realistische Perspektive gegenüber dem Bund betrachtet.

Die befragten Ressorts (Kultus, Innen, Wissenschaft und Kunst) haben aktuell abweichende Auffassungen über den Standort eines Archivs für die MfS-Unterlagen Sachsens. Eine zeitnahe Klärung ist unter Federführung der Staatskanzlei vorgesehen.

Das Staatsministerium für Inneres setzt sich ein für eine Lagerung der Stasi-Unterlagen am Standort des Sächsischen Staatsarchivs auf Schloss Hubertusburg in Wernsdorf, zwischen Dresden und Leipzig. Dort befindet sich das Film-, Video- und Tonarchiv, sowie die Zentralwerkstatt des Sächsischen Staatsarchivs. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und das Staatsministerium für Kultus setzen sich ein für einen Standort angebunden an die bestehenden Gedenkstätten in Leipzig (Runde Ecke) oder Dresden (Bautzner Straße).

Der Standort „Bautzner Straße“ bietet als authentischer Ort der Aktenlagerung und -nutzung als frühere Bezirksverwaltung des MfS und Haftort die Möglichkeit, das Stasi-Unterlagen-Archiv eng in die öffentliche Vermittlung des Repressionscharakters der SED-Diktatur einzubinden. Gleichzeitig ist die „Bautzner Straße“ mit der Besetzung der Bezirksverwaltung am 5. Dezember 1989 authentischer Ort der Aktensicherung im Zuge der Friedlichen Revolution. Durch die Nähe zum Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung an der TU Dresden besteht in besonderer Weise die Möglichkeit, Synergien für die wissenschaftliche Nutzung der Stasi-Unterlagen zu erzeugen.

An der Gedenkstätte „Bautzner Straße“ sind geeignete Liegenschaften vorhanden. Bisherige Verhandlungen mit dem Eigentümer scheiterten an der Forderung nach einem Mietvertrag mit 30 Jahren Laufzeit. Zur Sicherung der Liegenschaft für eine Nutzung durch den Bund besteht konkreter Handlungsdruck.

Die „Runde Ecke“ ist mit der früheren Bezirksverwaltung des MfS authentischer Ort des Wirkens der Staatssicherheit und mit der Besetzung am 4. Dezember 1989 authentischer Ort der Friedlichen Revolution. Die zweite Haushälfte der Liegenschaft in der die BStU-Außenstelle Leipzig untergebracht ist, wird in den kommenden Jahren freigezogen und bietet ausreichend Büroflächen. Für die Unterbringung der Magazine und Karteien ist eine Herrichtung notwendig.

Zum Standort Chemnitz waren zeitweise zwei Überlegungen im Gespräch, die gleichermaßen von den Vertretern der Landesregierung nicht präferiert werden. Zum einen wäre dies ein Archivstandort der MfS-Unterlagen in Sachsen im Zusammenhang mit dem entstehenden Gedenkort in der ehemaligen Haftanstalt des MfS auf dem Kaßberg. Zum anderen bestände die Möglichkeit der Unterbringung in einem zu errichtenden Neubau, angrenzend an die Außenstelle des Sächsischen Staatsarchivs.

Die vom Leiter der Landeszentrale für politische Bildung, vom Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und vom Leiter der Gedenkstättenstiftung favorisierte Lösung ist die Einrichtung einer Landesaußenstelle angebunden an die Gedenkstätte „Bautzner Straße“ in Dresden.

Sachsen-Anhalt – derzeit 2 Außenstellen des BStU

Gespräche zur regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt haben stattgefunden unter Beteiligung von Kultusminister Stephan Dorgerloh (SPD, zuständig für die Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt und die Landeszentrale für politische Bildung), Innenminister Holger Stahlknecht (CDU, zuständig für das Landesarchiv), Justizministerin Angela Kolb (SPD, zuständig für die Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen), der Landesbeauftragten Birgit Neumann-Becker, des Direktors der Landeszentrale für Politische Bildung Maik Reichel und der Leiterin des Landeshauptarchivs Prof. Dr. Ulrike Höroldt.

Die jetzigen Außenstellen des BStU befinden sich in Halle und Magdeburg. Die Außenstelle Halle war in 2013 vom Hochwasser betroffen. Die Außenstelle Magdeburg befindet sich in großer räumlicher Distanz zum Landeshauptarchiv und zur Gedenkstätte Moritzplatz.

Eine räumliche Anbindung eines Archivstandortes für die Stasi-Unterlagen an das Landeshauptarchiv in Magdeburg wurde von Seiten des Landes erörtert. Für die Unterbringung der MfS-Akten wäre der Anbau eines Moduls möglich. Im Rahmen von geplanten Baumaßnahmen des Landesarchivs ist jedoch noch nicht geklärt, in welchem Umfang Flächen zur Verfügung stehen könnten. Für eine Anbindung an die Gedenkstätte „Moritzplatz“ sind aus Sicht des Landes die räumlichen Voraussetzungen nicht gegeben.

Die Vertreter der Landesregierung tendieren, mit Blick auf die Bedeutung der Akten als authentische Gegenstände in der Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Wirken der Staatssicherheit in der SED-Diktatur, für die Einrichtung einer Landesaußenstelle in Halle, angebunden an die Gedenkstätte „Roter Ochse“ in der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt und Bezirksverwaltung des MfS.

Der Standort „Roter Ochse“ bietet als authentischer Ort der Aktenlagerung und -nutzung durch das MfS die Möglichkeit, das Stasi-Unterlagen-Archiv eng in die öffentliche Vermittlung des Repressionscharakters der SED-Diktatur einzubinden. Durch die räumliche Nähe zur Martin-Luther-Universität mit der Professur für Zeitgeschichte und einem Schwerpunkt im Bereich der Geschichtsdidaktik kann das Stasi-Unterlagen-Archiv mit seinen Angeboten sowohl durch die Forschung als auch im Bereich der Lehrerbildung genutzt werden. Weitere Synergien zur stärkeren Verankerung des Themas „SED-Unrecht“ in der Bildungslandschaft Sachsen-Anhalts entstehen durch die Nähe zum in Halle ansässigen Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung.

Als geeignete Liegenschaft steht das Gebäude der jetzigen Justizvollzugsanstalt Halle zur Verfügung. Die JVA ist untergebracht in der früheren Bezirksverwaltung des MfS und grenzt direkt an die Gedenkstätte „Roter Ochse“ an. Im Rahmen der laufenden Reform der Justizvollzugslandschaft soll das Gebäude zum Jahr 2019/2020 freigezogen werden.

Brandenburg – derzeit 1 Außenstelle des BStU

Gespräche zur regionalen Entwicklung in Brandenburg haben stattgefunden unter Beteiligung von Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke und der Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur Ulrike Poppe.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden die Unterlagen der früheren Bezirksverwaltung Potsdam des MfS im Archiv der Zentralstelle des BStU in Berlin und die Unterlagen aus den Bezirksverwaltungen Cottbus und Frankfurt (Oder) in der BStU-Außenstelle Frankfurt (Oder) verwaltet. Der BStU betreibt eine Gedenk- und Dokumentationsstelle in der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt Frankfurt (Oder).

Die Landesregierung Brandenburgs setzt sich dafür ein, dass auch weiterhin die Bestände des Stasi-Unterlagen-Archivs der Außenstelle Frankfurt (Oder) im Bundesland verbleiben sollten.

Mit Blick auf die geografische Lage von Berlin und Brandenburg, den effizienten Einsatz von Haushaltsmitteln sowie das Ziel der Verwaltung der MfS-Unterlagen der früheren drei DDR-Bezirke (Potsdam, Cottbus, Frankfurt/Oder) an einem Standort, ist jedoch langfristig die Integration der Archivbestände der Außenstelle Frankfurt (Oder) in das Archiv der Zentralstelle in Berlin zu prüfen.

Berlin – Sitz der Zentrale des BStU

Mit den Vertretern des Senates haben keine Gespräche stattgefunden, da die Unterlagen der früheren Bezirksverwaltung Berlin des MfS im Zentralarchiv des BStU in der Magdalenenstraße verwaltet werden.

Berlin, 21.03.2014



Fragenkatalog zur Sitzung am 7. Oktober 2015

1. Was wären aus der Sicht des Bundesarchivs Eckpunkte oder Unwägbarkeiten für eine Planung des Übergangs der Akten in das Bundesarchiv in Bezug auf Zeitabläufe, Organisation, Personal und Kostenabschätzung? Was ist bereits erkennbar, und wie könnte man den Rest klarer bestimmen? In welcher Form und bis wann könnte das Bundesarchiv ggf. eine belastbare Planung für den Übergang vorlegen? Hat die nach wie vor sehr hohe Zahl der Benutzergruppe "Betroffene/Opfer" Konsequenzen für die Planung des Bundesarchivs und welche Auswirkungen auf den Zeitablauf sind anzunehmen?
 2. Wie sieht das Bundesarchiv die Zukunft der Außenstellen? Wie kann es den Zusammenhalt des Bestandes sichern? Wie organisiert es bisher die Arbeit mit seinen verschiedenen Dienstorten und Außenstellen?
 3. Wie kann die Sichtbarkeit des Sonderbestandes der Stasiunterlagen als Geheimpolizeibestand, dessen besonderer Charakter sich aus der Symbolkraft der Aktenöffnung von 1990 ergibt, innerhalb des Bundesarchivs auf Dauer gewährleistet werden?
 4. Wie steht das Bundesarchiv zur Privilegierung der Opfer bei der Benutzung der Akten im StUG (etwa §13 (5))? Könnten die entsprechenden Bestimmungen auch bei einer Benutzung im Bundesarchiv nach StUG oder auch im Rahmen der Regelungen des BArchG umgesetzt werden? Entsteht Änderungsbedarf des StUG durch die Übernahme?
 5. Wie weit müsste die Erfassung und Erschließung der Unterlagen für eine Recherche nicht nur nach Personen, sondern auch nach Sachzusammenhängen vor einer Übergabe erledigt sein oder könnte sie durch die Übergabe beschleunigt werden?
 6. Wie steht das Bundesarchiv zu einer Nutzung von Akten für Ausstellungszwecke und sieht es eine spezifische Kooperationsmöglichkeit mit der Forschung zur Geschichte der Stasi?
-

Stellungnahme zum Fragenkatalog der Expertenkommission zur Zukunft der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU)

Vorbemerkung

Das Bundesarchiv ist als nationales Zentralarchiv verantwortlich für die Sicherung, Erschließung und Bereitstellung des Archivguts des Bundes. Auf der Grundlage des Bundesarchivgesetzes (BArchG) haben daher alle Stellen des Bundes – mit der Ausnahme der gesetzgebenden Körperschaften – ihre Unterlagen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Bundesarchiv zur Übernahme anzubieten.

Das Bundesarchiv hat also den gesetzlichen Auftrag, auch die Stasi-Unterlagen dauerhaft zu sichern, zu erschließen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zugänglich zu machen, sobald keine andere Stelle des Bundes den expliziten Auftrag hat, diese Unterlagen für andere als archivische Zwecke zu verwahren. Dabei spielt es für den Übergang in das Bundesarchiv keine Rolle, ob der Zugang allein auf der Grundlage des Bundesarchivgesetzes gewährt wird oder unter Anwendung anderer, dem BArchG im speziellen Fall vorgehender Rechtsvorschriften. Von zentraler und für das Archivwesen eines demokratischen Rechtsstaats entscheidender Bedeutung hingegen ist, dass die Anwendung dieser Rechtsvorschriften und die damit verbundene Entscheidung über den Archivgutzugang durch das Bundesarchiv erfolgt und nicht durch Stellen des Bundes, bei denen die Unterlagen entstanden sind oder die aus anderen Gründen ein amtliches Interesse an diesen Unterlagen haben könnten.

Übernehmen würde das Bundesarchiv – nachdem die über Jahre hinweg diskutierte Option einer Zuordnung der Unterlagen der ehemaligen Bezirksverwaltungen der Stasi zu den Landesarchiven nicht mehr ernstlich verfolgt wird – den Gesamtbestand der Stasi-Unterlagen. Dies ist angesichts der sich aus der Arbeitsweise der Stasi ergebenden Aufteilung der Unterlagen sinnvoll, da hier kein echtes Regionalprinzip im Sinne des § 2 Abs. 3 BArchG gegeben war. In vergleichbarer Weise ist das Bundesarchiv auch für die gesamten Unterlagen der Streitkräfte des Deutschen Reichs, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland zuständig; die Abteilung Militärarchiv ist ein für alle Ebenen der Landesverteidigung zuständiges Ganzheitsarchiv und damit das Vorbild für die archivische Handhabung der Stasi-Unterlagen. Das Beispiel des „Militärarchivs“ zeigt aber gleichzeitig auch, wie wichtig es ist, einen solchen Überlieferungskörper dem allgemeinen (zivilen) Zentralarchiv zuzuordnen, um so die Herausbildung und Pflege von beschönigenden oder gar verklärenden Sondertraditionen bereits im (archivischen) Keim zu ersticken.

Anders als im Fall des Militärarchivs würde das Bundesarchiv die Stasi-Unterlagen aber nicht an einem Ort zusammenführen; vielmehr sollten die Unterlagen zunächst an ihren derzeitigen Verwahrorten verbleiben. Für die Unterlagen der Berliner Zentrale ist der Standort in Berlin-Lichtenberg („Normannenstraße“) dauerhaft zu erhalten und für eine langfristige Unterbringung der Stasi-Unterlagen entsprechend archivisch aufzurüsten (Magazine, Werkstätten, Benutzungsbereich). Angesichts des Umfangs der Akten (ca. 112 lkm) verfügt das Bundesarchiv an keinem seiner Standorte über eine ausreichende Magazinkapazität, so dass ein Neubau bzw. ein archivgerechter Ausbau bestehender Gebäude ohnehin unerlässlich sein würde. Wichtiger noch ist aber der Symbolcharakter des historischen Ortes, dessen auratischer Wert sich mit der Authentizität und Integrität der Akten in derart besonderer Weise verbindet, dass dieser langfristig wirkende Mehrwert nicht aufgegeben, sondern vielmehr für Zwecke der Aufarbeitung und der historisch-politischen Bildung genutzt werden sollte.

Diesen besonderen Mehrwert besitzen auch Außenstellen in den Bundesländern auf dem Gebiet der ehemaligen DDR. Es stellt sich jedoch die Frage nach einer möglichen Reduzierung der Außenstellen auf eine je Bundesland. Die Entscheidung des Ob und Wie einer solchen

Zusammenführung der Außenstellen obliegt dem Gesetzgeber. Dabei wird die räumliche und funktionale Beziehung zu den Landesarchiven und Gedenkstätten zu berücksichtigen sein.

Die Übernahme der Stasi-Unterlagen durch das Bundesarchiv würde bedeuten, dass die Behörde BStU zunächst weitgehend unverändert unter das Dach des Bundesarchivs genommen würde. Die Integration von Bundesarchiv und BStU zu einer funktional organisierten einheitlichen Behörde würde schrittweise erfolgen und zunächst die technischen Bereiche (IT, Magazine und Werkstätten, Digitalisierung) in den Blick nehmen. Gerade in diesen Bereichen sind die größten Synergien zu erwarten durch die Bündelung von Ressourcen und die Einrichtung von Kompetenzzentren innerhalb des Bundesarchivs z.B. für die verschiedenen Formen der Digitalisierung (Schriftgut, Karteien, Filme, Bilder, Töne) oder die Konservierung und Restaurierung bestimmter Archivguttypen.

Auch langfristig würden die Stasi-Unterlagen im Bundesarchiv durch (mindestens) eine besondere Abteilung verwaltet.

Vor diesem Hintergrund nehme ich zu den Fragen der Expertenkommission wie folgt Stellung:

1. Was wären aus der Sicht des Bundesarchivs Eckpunkte oder Unwägbarkeiten für eine Planung des Übergangs der Akten in das Bundesarchiv in Bezug auf Zeitabläufe, Organisation, Personal und Kostenabschätzung? Was ist bereits erkennbar, und wie könnte man den Rest klarer bestimmen? In welcher Form und bis wann könnte das Bundesarchiv ggf. eine belastbare Planung für den Übergang vorlegen? Hat die nach wie vor sehr hohe Zahl der Benutzergruppe "Betroffene/Opfer" Konsequenzen für die Planung des Bundesarchivs und welche Auswirkungen auf den Zeitablauf sind anzunehmen?

Die Übernahme der Stasi-Unterlagen setzt eine gesetzliche Regelung voraus, die neben der Frage der Außenstellen und der rechtlichen Zugangsregelung die vollständige Übertragung von Personal und Haushalt des BStU auf das Bundesarchiv vorsehen müsste. Dabei ist darauf zu achten, dass die MitarbeiterInnen des BStU in dienst- und tarifrechtlicher Hinsicht keine Verschlechterungen erfahren; ggfs muss das Überleitungsgesetz die notwendigen Anpassungen schaffen.

Insofern sind keine grundsätzlichen Unwägbarkeiten festzustellen, sondern lediglich Detailregelungen vorzubereiten, über die allerdings wegen des nicht ausreichenden Wissens des Bundesarchivs um die konkreten Gegebenheiten im BStU (organisatorische Strukturen und Abläufe, Besonderheiten des Stellenplans, Haushalt etc.) derzeit noch keine konkreten Aussagen getroffen werden können. Diese Informationen werden in näherer Zukunft durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus MitarbeiterInnen von Bundesarchiv und BStU zu erheben sein. Auf dieser Grundlage kann das Bundesarchiv gemeinsam mit dem BStU bis Ende März 2016 eine belastbare Planung vorlegen, in der die konkreten Schritte zur Integration der beiden Behörden bezeichnet und die durch den Gesetzgeber zu schaffenden Voraussetzungen detailliert zusammengestellt werden.

Die Zahl der Benutzergruppe „Betroffene / Opfer“ hat keine Auswirkungen auf die Planungen des Bundesarchivs, da der Übergang der Stasi-Unterlagen auf das Bundesarchiv insgesamt keine (negativen) Auswirkungen auf die Benutzung zeitigen wird.

2. Wie sieht das Bundesarchiv die Zukunft der Außenstellen? Wie kann es den Zusammenhalt des Bestandes sichern? Wie organisiert es bisher die Arbeit mit seinen verschiedenen Dienstorten und Außenstellen?

Aus den oben genannten Gründen befürwortet das Bundesarchiv grundsätzlich den Fortbestand von Außenstellen in den östlichen Bundesländern. Allerdings sollte geprüft werden, ob und wie die Zahl der Außenstellen auf eine pro Bundesland reduziert werden könnte.

Der Gesamtbestand der Stasi-Unterlagen wird zum Ausgleich seiner räumlichen Dislozierung durch die auf den BStU zu übertragenden IT-gestützten Nachweissysteme des Bundesarchivs zusammengehalten. Nach der Einführung des Archivverwaltungssystems BASYS, die von Bundesarchiv und BStU auch derzeit schon mit Nachdruck betrieben wird, werden die Stasi-Unterlagen den BenutzerInnen als einheitlicher Bestand präsentiert.

Die Außenstellen des Bundesarchivs sind das Ergebnis seiner Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte. Daraus ergeben sich differenzierte organisatorische Zuordnungen zu den verschiedenen Abteilungen des Bundesarchivs. Die Einheitlichkeit der fachlichen Arbeit wird durch Grundsatz- und Querschnittsabteilungen, eine gemeinsame Geschäftsordnung, ein gemeinsames fachliches Regelwerk und eine einheitliche Archiv-IT sichergestellt. Die einheitliche Anwendung der Vorgaben wird durch regelmäßige Sitzungen der AbteilungsleiterInnen und der LeiterInnen der Grundsatzreferate der einzelnen Fachabteilungen koordiniert. Die Kommunikation zwischen den größeren Standorten wird bereits heute zum Teil durch Videokonferenz-Anlagen hergestellt. Ansonsten legt das Bundesarchiv durchaus Wert auf die persönliche Präsenz von Abteilungs- und ReferatsleiterInnen an allen Dienstorten ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche. Gute Erfahrungen macht das Bundesarchiv mit abteilungsübergreifenden Projektgruppen. Für die kommenden Jahre bis 2020 plant das Bundesarchiv im Zuge der IT-Konsolidierung des Bundes die flächendeckende Einführung der eAkte.

3. Wie kann die Sichtbarkeit des Sonderbestandes der Stasiunterlagen als Geheimpolizeibestand, dessen besonderer Charakter sich aus der Symbolkraft der Aktenöffnung von 1990 ergibt, innerhalb des Bundesarchivs auf Dauer gewährleistet werden?

Die dauerhafte Sichtbarkeit der Stasi-Unterlagen als „Sonderbestand“ ergibt sich bereits durch die gesonderte Unterbringung in Berlin-Lichtenberg und den Außenstellen in den östlichen Bundesländern. Innerhalb der Beständesystematik werden die Stasi-Unterlagen eine eigene Hauptgruppe bilden wie etwa die Bestände der Abteilung Militärarchiv oder der Stiftung Archive der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR im Bundesarchiv (SAPMO). Damit würden die Stasi-Unterlagen als eigener Überlieferungsbereich in der Beständeübersicht des Bundesarchivs ausgewiesen.

Im Bundesarchiv könnten die Stasi-Unterlagen im Kontext der übrigen Unterlagen der zivilen und militärischen staatlichen Stellen, der SED und der Massenorganisationen der DDR genutzt werden. Dadurch würde die Erforschung der DDR als SED-Diktatur nachhaltig befördert.

4. Wie steht das Bundesarchiv zur Privilegierung der Opfer bei der Benutzung der Akten im StUG (etwa §13 Abs. 5)? Könnten die entsprechenden Bestimmungen auch bei einer Benutzung im Bundesarchiv

nach StUG oder auch im Rahmen der Regelungen des BArchG umgesetzt werden? Entsteht Änderungsbedarf des StUG durch die Übernahme?

Durch die Übernahme der Stasi-Unterlagen in das Bundesarchiv besteht aus Sicht des Bundesarchivs hinsichtlich der Zugangsregelungen für die nähere Zukunft kein Änderungsbedarf. Es wäre sogar zu befürworten, dass das StUG ganz bewusst für einen zu definierenden Zeitraum als spezielle, dem Bundesarchivgesetz vorgehende Zugangsnorm für die personenbezogene Stasi-Überlieferung bestehen bleibt, damit die Betroffenen / Opfer sich der fortwährenden Rechtssicherheit sicher sein können. Das gilt in vergleichbarer Weise z.B. auch für Archivgut, das nach wie vor als „geheime Verschlusssache“ eingestuft ist, oder für Archivgut, das spezifischen Geheimnissen unterliegt, wie z.B. dem Steuer- oder dem Mandantengeheimnis.

5. Wie weit müsste die Erfassung und Erschließung der Unterlagen für eine Recherche nicht nur nach Personen, sondern auch nach Sachzusammenhängen vor einer Übergabe erledigt sein oder könnte sie durch die Übergabe beschleunigt werden?

Der Abschluss der sachlichen Erschließung der Stasi-Unterlagen stellt keine Vorbedingung für die Übernahme in das Bundesarchiv dar. Ohne dass darüber heute eine wirklich belastbare Aussage getroffen werden könnte, steht doch zu erwarten, dass eine abschließende archivfachliche Erschließung des Gesamtbestands noch viele Jahre in Anspruch nehmen wird.

6. Wie steht das Bundesarchiv zu einer Nutzung von Akten für Ausstellungszwecke und sieht es eine spezifische Kooperationsmöglichkeit mit der Forschung zur Geschichte der Stasi?

Die Nutzung von Archivgut für Ausstellungszwecke hängt – abgesehen von sich eventuell aus dem Inhalt ergebenden Hinderungsgründen – ausschließlich vom konservatorischen Zustand der betreffenden Unterlagen ab. Akut gefährdete Akten oder Dokumente auszustellen, verbietet sich von selbst; hier wird ggfs mit Reproduktionen in Faksimilequalität zu arbeiten sein.

Das Bundesarchiv betreibt selbst keine wissenschaftliche Auswertung des in seiner Verantwortung stehenden Archivguts. Es beschränkt sich in seiner wissenschaftlichen Publikationstätigkeit auf die wissenschaftliche Edition von Leitquellen, die geeignet sind, den Zugang zum Archivgut des Bundesarchivs insgesamt zu verbessern. Diese Praxis wird in den kommenden Jahren ergänzt werden durch die gezielte Digitalisierung und Online-Stellung von Archivgut.

Darüber hinaus unterstützt das Bundesarchiv traditionell wissenschaftliche Einrichtungen in und außerhalb Deutschlands bei der Auswertung seines Archivguts. Dies reicht von gemeinsamen Editionen (Parlamentarischer Rat, VEJ, Akten der Reichskanzlei etc.) bis hin zu umfassenderen Kooperationsvereinbarungen. Im Bereich der Erforschung und Aufarbeitung der DDR als SED- und Stasi-Staat liegt die Etablierung derartiger Kooperationen mit den verschiedenen Gedenkstätten, der Stiftung Aufarbeitung, IfZ, ZZF und anderen nahe.

Die nationale und internationale Vernetzung des BStU wird das Bundesarchiv fortführen, das selbst in verschiedenen Bereichen intensiv vernetzt ist (z.B. KLA, ICA, internationale Arbeitsgemeinschaften der Militärarchive bzw. der Filmarchive, EHRI, Stiftung Archivportal Europa).



Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik

Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Am 31. Dezember 2011 trat die 8. Fassung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in Kraft. Was ist neu?

Am 22. Dezember 2011 wurde die 8. Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ausgearbeitet und am 30.12.2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit trat sie am 31.12.2011 in Kraft. Wesentliche Inhalte der 8. Novellierung sind die folgenden Punkte:

- Nahe Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 3 StUG können künftig einfacher Zugang zu den Akten Vermisster oder Verstorbener erhalten, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden. Ein Interesse an der Aufarbeitung der SED-Diktatur reicht als Grundlage aus.
- Der überprüfbare Personenkreis im öffentlichen Dienst wird ausgeweitet. Beschäftigte öffentlicher Stellen, die eine leitende Funktion ausüben, können künftig bereits ab Vergütungs-/Besoldungsgruppe E/A 9 überprüft werden. Daneben wird für alle im öffentlichen Dienst Beschäftigten eine Überprüfung ermöglicht, wenn Tatsachen den Verdacht einer Tätigkeit für das MfS rechtfertigen. Die Überprüfungsdauern, die sonst zum Jahresende 2011 ausgelaufen wären, werden bis zum 31.12.2019 verlängert.
- Das Gesetz enthält außerdem eine Neuregelung zur Überprüfbarkeit sämtlicher Beschäftigter, ehrenamtlicher Mitarbeiter sowie Grenzmitglieder von Aufarbeitungseinrichtungen (§§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 7 e StUG n.F.).
- Der Zugang zu sachbezogenen Unterlagen, die nicht gezielt zu natürlichen Personen angelegt wurden, wird erleichtert. Diese Unterlagen können künftig zweckfrei bereitgestellt und genutzt werden, soweit sie keine überwiegend schutzwürdigen personenbezogenen Informationen enthalten (§ 26 Abs. 2 StUG n.F.).
- Im Rahmen der Verwendung von Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung kann die 30-jährige Schutzfrist für Unterlagen zu Verstorbenen im Einzelfall auf bis zu 10 Jahre verkürzt werden. Dabei sind überwiegende schutzwürdige Belange des Verstorbenen oder ihm nahestehender Personen zu berücksichtigen (§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StUG n.F.). Durch diese Neuregelung soll vor allem für Forschungsvorhaben der Zugang zu Unterlagen erleichtert werden, die personenbezogene Informationen enthalten.
- Die Landesbeauftragten werden in den Kreis der berechtigten Antragsteller nach § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StUG (Zugangsrecht zu anonymisierten Unterlagen im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeit) einbezogen.
- Das Novellierungsgesetz sieht außerdem ein Beschäftigungsverbot für ehemalige Mitarbeiter des MfS beim BStU vor (§ 37 a StUG n.F.). Dieser Personenkreis ist unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit im Einzelfall auf gleichwertige Arbeitsplätze innerhalb der Bundesverwaltung zu versetzen.

Wortlaut der 8. Gesetzesfassung

Rückblick auf das Gesetzgebungsverfahren zur 8. Novellierung

Am 30. September 2011 hatte der Bundestag die Gesetzes-Novelle mehrheitlich verabschiedet. Am 4. November folgte der Bundesrat dem Votum des Parlamentes. Wegen einer Veränderung in der Kostenverordnung war das Gesetz durch die Länderkammer zustimmungspflichtig. Am 22. Dezember fertigte der Bundespräsident das Gesetz aus.

Die Pressemitteilung des Bundespräsidenten vom 23. Dezember 2011:

"Bundespräsident Christian Wulff hat am 22. Dezember 2011 das "Achte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes" gemäß Art. 82 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz nach sorgfältiger Prüfung der Verfassungsmäßigkeit ausgearbeitet und den Verkündungsauftrag erteilt. Gegen das Gesetz gibt es keine verfassungsrechtlichen Bedenken, die den Bundespräsidenten an einer Ausfertigung hindern. Die Vorschrift des § 37a Stasi-Unterlagen-Gesetzes bietet die gesetzliche Grundlage für eine Einzelfallgerechtigkeit."

Die Begründung des Bundesrats bei seiner mehrheitlichen Zustimmung am 4.11.2011:

"Die Überprüfungsmöglichkeiten auf eine frühere Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR laufen zum 31. Dezember 2011 aus. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz, das auf eine Initiative der Fraktionen von CDU/CSU und FDP zurückgeht, soll der Zugang zu den Stasi-Unterlagen als wichtigstes Instrument der Aufarbeitung der SED-Diktatur weiterhin gewährleistet werden. Die Möglichkeit, Mitarbeiter im öffentlichen Dienst auf eine frühere Stasi-Tätigkeit zu überprüfen, wird daher bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Zudem werden die Möglichkeiten für Wissenschaft, Forschung und Medien, Einblick in die Stasi-Unterlagen zu nehmen erweitert. Auch nahe Angehörige sollen Zugang zu den Akten Verstorbener oder Vermisster erhalten können. Es ist ferner vorgesehen, den Kreis der Personen, die überprüft werden können, um Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die eine Leitungsfunktion ausüben, zu erweitern. Nach dem Gesetzentwurf sollte diese bei Wahrnehmung einer Leitungsfunktion ab der Besoldungsgruppe A 13 bzw. der Entgeltgruppe E 13 möglich sein.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 30. September 2011 mit einigen Maßgaben, im Übrigen jedoch unverändert angenommen. So können leitende Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nun bereits ab Besoldungsgruppe A 9 bzw. Entgeltgruppe E 9 auf eine Stasi-Tätigkeit hin überprüft werden. Daneben wurde im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens eine Neuregelung in das Gesetz aufgenommen, nach der ehemalige Stasi-Mitarbeiter beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) nicht beschäftigt werden dürfen. Ehemalige Stasi-Mitarbeiter, die bereits beim BStU beschäftigt sind, sollen ihren Fähigkeiten entsprechend und unter Berücksichtigung sozialer Belange auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz innerhalb der Bundesverwaltung versetzt werden, wenn ihnen dies im Einzelfall zumutbar ist. Der

In besonderen Fällen können Unterlagen auch nach dem (weitgehenden) Wegfall einer Bundesaufgabe und der Auflösung der zuständigen Behörden anderen Behörden zugeordnet werden, wenn die Unterlagen von besonderer Bedeutung für die Aufgabenerfüllung dieser Behörde sind. Die bedeutendsten Fälle dieser Art stellen die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt) und der BStU selbst dar. Diese Zuordnung amtlicher Unterlagen stellt aber lediglich eine Aufschiebung der Anbieterspflicht gegenüber dem Bundesarchiv dar und nicht deren Aufhebung oder dauerhafte Außerkraftsetzung.

Dass Archivgut des Bundes auch nach seiner Übergabe an das Bundesarchiv für Zwecke der laufenden Verwaltung genutzt wird stellt dazu keinen Widerspruch dar, sondern gehört zu den normalen Aufgaben des Bundesarchivs. So werden z.B. Auskünfte aus Archivgut für Zwecke der Altersversorgung, des Lastenausgleichs oder auch für Würdigkeitsprüfungen in Ordensangelegenheiten erteilt. Besonders hervorzuheben ist auch die immer noch hohe Zahl von Auskünften zur Mitgliedschaft in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden im Zusammenhang z.B. der Vergabe von Straßennamen.

Synergieeffekte:

- Fortbildung / Rotation / Personalentwicklung
- Servicequalität durch gesteigerte Professionalisierung

Archiv als (neutraler) Ort der Aufarbeitung

Stasi-Unterlagen im engeren Verbund mit der übrigen Überlieferung der DDR (SED – Staat – Militär)



Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik

Chronologie des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG)

Vorlauf

Nach der Erstürmung der Stasi-Dienststellen ab dem 4. Dezember 1989 und der Stasi-Zentrale in Berlin am 15. Januar 1990 bemühten sich Bürger der Gebäude und wirkten in der Folgezeit an der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) mit. Bald als Bürgerkomitee organisiert bestand ihr Ziel insbesondere darin, eine weitere Vernichtung von Unterlagen durch MfS-Mitarbeiter zu verhindern. Mit der friedlichen Revolution in der DDR sahen die Stasi-Offiziere das Ende ihrer Geheimpolizei gekommen. Daran konnte auch eine kurzzeitige Umbenennung des Ministeriums in Amt für Nationale Sicherheit (ANS) nichts ändern.

Die erste gesetzliche Fixierung des Umgangs mit den Stasi-Unterlagen wurde am 24. August 1990 durch die Volkskammer mit dem "Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen MfS/ANS" verabschiedet.



Im Stasi-Unterlagen-Archiv
Quelle: BStU / Kulick

Kaum eine Woche später, am 30. August 1990, verabschiedete die Volkskammer eine fast einstimmig beschlossene Erklärung. In ihr protestierte sie dagegen, dass das von ihr verabschiedete "Datenschutzgesetz" bei den Verhandlungen zum Einigungsvertrag auf Druck des bundesdeutschen Verhandlungspartners nicht zu den zu übernehmenden Vorschriften gehören sollte. Sie forderte, dass das Gesetz "unverzichtbarer Bestandteil der Liste der weiter geföhrten Gesetze" werden sollte.

Daraufhin wurden in den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 einige vorläufige Regelungen zum Umgang mit den Stasi-Unterlagen aufgenommen. Vorgesehen wurde die Verwahrung und Sicherung der Unterlagen durch einen unabhängigen Sonderbeauftragten der Bundesregierung sowie eine zentrale Lagerung im "Beitrittsgebiet". Die Akten waren grundsätzlich gesperrt und eine Verwendung nur in begrenztem Umfang vorgesehen, soweit dies unerlässlich und unaufschiebbar war.

Diese Regelung führte zu heftigen Protesten der Bevölkerung. Als Bürgerrechtler daraufhin die Stasi-Zentrale in Berlin besetzten und in einen Hungerstreik traten, wurde am 16. September 1990 eine Zusatzvereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages getroffen. Diese enthält u. a. den Auftrag an den gesamtdeutschen Gesetzgeber, "die Grundsätze, wie sie in dem von der Volkskammer am 24. August 1990 verabschiedeten Gesetz zum Ausdruck gekommen sind" umfassend zu berücksichtigen. Die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen MfS/ANS soll gewährleistet werden. Es wird die Erwartung ausgesprochen, dass "so bald wie möglich den Betroffenen ein Auskunftsrecht - unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen Dritter - eingeräumt wird". Entsprechende Gesetzgebungsarbeiten sollen unmittelbar nach dem 3. Oktober 1990 aufgenommen werden.

Mit dem 3. Oktober 1990 wurde Joachim Guddi zum Sonderbeauftragten der Bundesregierung bestellt. Er erließ am 17. Dezember des Jahres eine erste, vorläufige Benutzerordnung für die Unterlagen. Auf dieser Grundlage konnten zwar noch keine Bürger Einsicht nehmen, wohl aber Überprüfungen des öffentlichen Dienstes stattfinden sowie Auskünfte in Renten- und anderen Angelegenheiten erteilt werden.

Gesetz

Datum	Datum Ereignis
14. Februar 1991	Ein Gesetzentwurf der Bürgerkomitees für ein Stasi-Unterlagen-Gesetz wird an alle Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie die Länderparlamente verschickt. Dieser ist eng am Datenschutzgesetz der Volkskammer orientiert.
25. April 1991	Die Fraktionen des Deutschen Bundestages geben "Grundsätze für ein Stasi-Unterlagen-Gesetz" bekannt und erklären, das Gesetz im parteipolitischen Konsens erarbeiten zu wollen.

federführende Ausschuss für Kulturfragen und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen* (Quelle: Erläuterung, 889. Bundessitzung am 04.11.11 zu TOP 4: Achten Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Drucksache: 605/11).

Die Entscheidung im Bundestag

Am 30. September 2011 hatte die Koalitionsmehrheit im Bundestag für den gemeinsamen Gesetzesentwurf von CDU/CSU und FDP votiert, ein Änderungsantrag von SPD und GRÜNEN wurde abgelehnt. Drei Monate zuvor, am 26. Mai, war der Entwurf der Regierungsfractionen (Bundestagsdrucksache 17/5894) in Erster Lesung im Bundestag beraten worden. Am 27. Juni folgte eine Experten-Anhörung im zuständigen Bundestagsausschuss für Kultur und Medien, der am 27. Oktober eine Vorlage für das Plenum erarbeitete.



Eine Stunde lang dauerte die 2. und 3. Lesung des Stasi-Unterlagengesetzes am 30. September 2011 im Bundestag. Um 13 Uhr 30 wurde abgestimmt. Am Vormittag des 4. November folgte der Bundesrat nach kurzer Aussprache mehrheitlich dem Votum des Parlaments.
Quelle: Deutscher Bundestag / Simone M. Neumann

Die Novelle sieht unter anderem vor, dass die Frist für die Überprüfung von Mitarbeitern, Angestellten und Beamten in Parlamenten und Verwaltung um weitere acht Jahre, das heißt bis Ende des Jahres 2019, verlängert wird. Die Überprüfungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst sollen zugleich auf weitere Leitungsfunktionen ausgedehnt werden.

Daneben sieht der Gesetzesentwurf Erweiterungen des Aktenzugangsrechts für Privatpersonen sowie für Forschung und Medien vor. So soll der Zugang naher Angehöriger zu den Unterlagen vermisster oder verstorbener Verwandter erleichtert werden. Für Forscher und Journalisten ist die Möglichkeit einer Verkürzung der Schutzfrist für den Zugang zu Unterlagen Verstorbener auf zehn Jahre vorgesehen. Erleichtert werden soll außerdem der Zugang zu sachbezogenen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes. Hier eine ausführliche Zusammenfassung der Debatte in „Das Parlament“ (<http://www.das-parlament.de/vom 4.10.2011>).

- Aus dem Verfahren der 8. Novellierung: Hier die Abstimmungsvorlage im Bundestag am 30.9.2011 (= Gesetzes-Fassung der Fraktionen von CDU/CSU und FDP mit Bericht vom 27.9.2011 aus dem Ausschuss für Kultur und Medien):
 ☺ [StUG-Beschlussesempfehlung und Bericht des Bundestags-Ausschusses für Kultur und Medien vom 27.9.2011 \(PDF, 149KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm\)](#)
- Hier der Text eines Änderungsantrags von SPD- und Grünen-Fraktion, der im Bundestag aber keine Mehrheit fand:
 ☺ [Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 27.9.2011 \(PDF, 261KB, Datei ist barrierefrei/barrierearm\)](#)
- Link zum Video der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien (<http://dpla.de/oid/1203049>) zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes am 27. Juni 2011.
- Link zu den Experten-Stellungnahmen im Ausschuss für Kultur und Medien (<http://www.bundestag.de>) am 27. Juni 2011

[Feedback zu diesem Artikel](#)

© Copyright by BSU. Alle Rechte vorbehalten.

Datum	Datum Ereignis
Juni 1991	Die Abgeordnete Ingrid Köppe und die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen bringen im Bundestag den Entwurf eines Gesetzes "über die Sicherung und Nutzung der Daten und Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik" ein. Dieser ist seinem Inhalt nach an den Entwurf der Bürgerkomitees angelehnt. Nahezu zeitgleich bringen die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP den - inhaltlich deutlich abweichenden - Entwurf eines Gesetzes "über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG)" in den Bundestag ein. Außerdem gibt es eine mit diesem Entwurf wortgleiche Vorlage der Bundesregierung, die zunächst im Bundesrat beraten und sodann mit dessen Stellungnahme dem Bundestag zugeleitet wird.
27. August 1991	Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zu den Gesetzesentwürfen.
14. November 1991	Nach zahlreichen Änderungen Verabschiedung der Vorlage der Bundesregierung und des damit übereinstimmenden interfraktionellen Entwurfes eines Stasi-Unterlagen-Gesetzes durch den Deutschen Bundestag.
19. Dezember 1991	Schlussberatung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes im Bundesrat und Zustimmung zum Gesetz.
20. Dezember 1991	Ausfertigung des Gesetzes und Unterzeichnung.
28. Dezember 1991	Veröffentlichung (Verkündung) des Gesetzes im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1991, Teil I, Nr. 67, S. 2272.
29. Dezember 1991	Inkrafttreten des Gesetzes.
2. Januar 1992	Beginn der Akteneinsicht für Bürger, Wissenschaftler und Medien mit großer Resonanz in der Öffentlichkeit.
22. Februar 1994	1. Novellierung Durch das Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes erhält der Bundesbeauftragte die Befugnis, zur Erfüllung seiner Aufgaben Informationen aus dem Zentralen Einwohnerregister der DDR zu verwenden.
26. Juli 1994	2. Novellierung Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes wird die nach dem StUG bestehende Pflicht öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen sowie von Privatpersonen, dem BStU bei ihnen befindliche Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes anzuzeigen, auf Kopien, Abschriften und sonstige Duplikate solcher Unterlagen erweitert. Die Kostenpflicht nicht öffentlicher Stellen für Anträge zur politischen und historischen Aufarbeitung nach §§ 32 ff. StUG wird eingeführt. Nahe Angehörige Vermisster oder Verstorbener werden bei Auskunft und Einsicht kostenfrei gestellt.
20. Dezember 1996	3. Novellierung Mit dem 3. Stasi-Unterlagen-Änderungsgesetz können künftig Medien- und Forschungsanträge auch zur "politischen und historischen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit" gestellt werden; die Zahl der Anträge zur NS-Thematik steigt in der Folgezeit sprunghaft an. Die Vorschriften über die Überprüfung werden ergänzt: Nach der sog. "Stichtagsregelung" unterbleibt bei Überprüfungen die Mitteilung einer inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst, wenn keine Hinweise für eine solche Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1975 vorliegen. Die neu eingeführte "Bagatelldatensatzregelung" bestimmt, dass eine Mitteilung unterbleibt, wenn trotz einer Verpflichtung zur Mitarbeit keine Informationen geliefert worden sind. Außerdem wird eine IM-Tätigkeit nicht mitgeteilt, wenn diese während der Ableistung des Wehrdienstes stattfand, dabei keine personenbezogenen Informationen geliefert worden sind und die Tätigkeit nach Ablauf des Dienstes nicht fortgesetzt worden ist. Außerdem wird im Zuge der dritten Novellierung die Geltung der Regelung des § 14 StUG, die ein Recht von Betroffenen und Dritten vorsieht, die zu ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten löschen zu lassen, um zwei Jahre und damit auf das Jahr 1999 verschoben.
1. August 1998	Die mit dem 3. Stasi-Unterlagen-Änderungsgesetz beschlossene Stichtagsregelung tritt in Kraft.

Datum	Datum Ereignis
19. Dezember 1998	4. Novellierung Das 4. <u>Stasi-Unterlagen-Änderungsgesetz</u> bestimmt, dass Anträge auf Anonymisierung und Löschung personenbezogener Informationen über Betroffene und Dritte nach § 14 StUG nicht schon 1999, sondern erst ab dem 1.1.2003 gestellt werden können. Mit der fünften Novellierung im Jahr 2002 wird diese Vorschrift ersatzlos gestrichen.
4. Juli 2002	5. Novellierung Der Bundestag verabschiedet die fünfte Novelle des <u>Stasi-Unterlagen-Gesetzes</u> mit den Stimmen von SPD, Bündnis90/Grüne und FDP gegen die Stimmen von CDU/CSU bei Stimmenthaltung der PDS. Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt kündigt an, dass seine Regierung "trotz erheblicher rechtlicher Bedenken" das Gesetz im Bundesrat passieren lassen werde.
12. Juli 2002	Der Bundesrat lässt das vom Bundestag verabschiedete neue <u>Stasi-Unterlagen-Gesetz</u> passieren. Sachsen, Bayern, das Saarland und Thüringen finden mit ihrem Antrag, den Vermittlungsausschuss anzurufen, keine Mehrheit.
2. September 2002	Das 5. Gesetz zur Änderung des <u>Stasi-Unterlagen-Gesetzes</u> wird ausfertigt und tritt am 6. September 2002 in Kraft. Durch das Gesetz werden die Vorschriften über den Aktenzugang von Forschung und Medien nach §§ 32 ff. StUG neu gefasst. Hintergrund sind die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung der §§ 32 ff. StUG im ersten Kohl-Urteil vom 8. März 2002, die einen eingeschränkten Zugang zu Unterlagen über Personen des öffentlichen Lebens zur Folge haben. Durch die Novellierung wird § 32 StUG dahingehend geändert, dass Unterlagen zu Personen der Zeitgeschichte, Inhabern politischer Funktionen und Amtsträgern nach Maßgabe einer Interessenabwägung herausgegeben werden können, wenn es sich um Informationen handelt, die ihre zeitgeschichtliche Rolle, Funktions- oder Amtsausübung betreffen. Bei der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Informationserhebung erkennbar auf einer Menschenrechtsverletzung beruht. Außerdem wird die Vorschrift des § 32a StUG über die Durchführung eines Benachrichtigungsverfahrens bei der Nutzung von Unterlagen zu Personen des öffentlichen Lebens in das Gesetz eingefügt. Durch die Neufassung des Gesetzes sind diese Unterlagen für Wissenschaftler und Publizisten wieder zugänglich.
14. August 2003	6. Novellierung Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des <u>Stasi-Unterlagen-Gesetzes</u> wird die Anzahl der Mitglieder des Beirats, die vom Deutschen Bundestag gewählt werden, von sieben auf acht erhöht.
30. November 2006	7. Novellierung Der Deutsche Bundestag verabschiedet mit breiter Mehrheit das 7. <u>Stasi-Unterlagen-Änderungsgesetz</u> .
15. Dezember 2006	Der Bundesrat stimmt dem neuen <u>Stasi-Unterlagen-Gesetz</u> zu.

Datum	Datum Ereignis
21. Dezember 2006	Das 7. Änderungsgesetz wird ausgefertigt und tritt am 29. Dezember 2006 in Kraft. Im Zuge der siebten Novellierung werden die Überprüfungsfristen für bestimmte Verwendungszwecke verlängert. Zugleich wird der überprüfbare Personenkreis deutlich eingegrenzt. So wird die ursprünglich im Stasi-Unterlagen-Gesetz vorgesehene 15-Jahres-Frist für Überprüfungen nach §§ 20/21 Abs. 1 Nr. 6 StUG um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. Im öffentlichen Dienst sind nach der Novellierung nicht mehr sämtliche Beschäftigte überprüfbar, sondern nur noch Behördenleiter bzw. Personen, die eine vergleichbar verantwortliche Aufgabe wahrnehmen. Personen, die Spitzenpositionen in Politik, Sport und Verwaltung innehaben, können weitere fünf Jahre überprüft werden. Mitarbeiter von Institutionen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur können ohne zeitliche Befristung überprüft werden. Durch das 7. Novellierungsgesetz wird außerdem für Wissenschaftler und Journalisten der Zugang zu den Stasi-Unterlagen erleichtert. Der Verwendungszweck der §§ 32 ff. StUG für Forschungs- und Medienanträge - bisher beschränkt auf die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes - wird erweitert auf die Aufarbeitung der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen DDR bzw. sowjetischen Besatzungszone. § 32 StUG wird - in Anlehnung an das allgemeine Archivrecht - um eine Vorschrift ergänzt, wonach Unterlagen mit personenbezogenen Informationen zu Verstorbenen 30 Jahre nach dem Tod anonymisiert zugänglich sind (§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StUG). Durch die Regelung wird verhindert, dass mangels Vorliegens entsprechender Einwilligungserklärungen mit fortschreitendem Zeitablauf ein immer größerer Teil der MfS-Akten der Aufarbeitung entzogen ist. Gerade die Erforschung der Frühzeit der DDR wird durch diese Regelung erleichtert. Durch das Gesetz wird außerdem ein Einsichtsrecht für Forscher in anonymisierte MfS-Akten geschaffen, das an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist (§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StUG). Es ermöglicht institutionell gebundenen Wissenschaftlern, wenn dies für die Durchführung einer Forschungsarbeit erforderlich und eine Nutzung anonymisierter Informationen nicht möglich ist, nach förmlicher Verpflichtung eine Sichtung anonymisierter Unterlagen. Die weitere Nutzung der im Zentralen Einwohnerregister der DDR gespeicherten Daten für die Auswertung von Akten wird ermöglicht. Der zeitlich befristete Zugriff auf das ZER war nach mehrfacher Verlängerung am 31. Dezember 2005 außer Kraft getreten und ist nunmehr unbefristet wieder zulässig. Das Gesetz sieht außerdem die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beratungsgremiums für die Stasi-Unterlagen-Behörde vor.
30. September 2011	8. Novellierung Die Koalitionsmehrheit hat im Bundestag für den gemeinsamen Gesetzesentwurf von CDU/CSU und FDP votiert. Drei Monate zuvor, am 26. Mai 2011 ist der Entwurf der Regierungsfractionen (BT-Drs. 17/5894) in Erster Lesung im Bundestag beraten worden. Am 27. Juni 2011 folgt eine Experten-Anhörung im zuständigen Bundestagsausschuss für Kultur und Medien, der am 23. September 2011 eine ergänzende Beschlussempfehlung für das Plenum vorlegt (BT-Drs. 17/7170).
4. November 2011	Der Bundesrat stimmt der vom Bundestag verabschiedeten Neufassung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes mehrheitlich zu.

Datum	Datum Ereignis
22. Dezember 2011	Ausfertigung des Gesetzes und Inkrafttreten am 31. Dezember 2011. Wesentliche Inhalte der aktuellen 8. Novellierung sind die folgenden Punkte: Nähe Angehörige i.S. des § 15 Abs. 3 StUG können künftig bereits bei Glaubhaftmachung sonstiger berechtigter Interessen, die in Zusammenhang mit dem Aufarbeitungszweck des StUG stehen, Zugang zu den Akten Vermisster oder Verstorbener erhalten, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden. Der überprüfbare Personenkreis im öffentlichen Dienst wird ausgeweitet. Beschäftigte öffentlicher Stellen, die eine leitende Funktion ausüben, können künftig bereits ab Vergütungs-/Besoldungsgruppe E/A 9 überprüft werden. Daneben wird für alle im öffentlichen Dienst Beschäftigten eine Überprüfung ermöglicht, wenn Tatsachen den Verdacht einer Tätigkeit für das MfS rechtfertigen. Die Überprüfungsfristen, die sonst zum Jahresende 2011 ausgelaufen wären, werden bis zum 31.12.2019 verlängert. Das Gesetz enthält außerdem eine Neuregelung zur Überprüfbarkeit sämtlicher Beschäftigter, ehrenamtlicher Mitarbeiter sowie Gremienmitglieder von Aufarbeitungseinrichtungen (§§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 7 e StUG n.F.). Der Zugang zu sachbezogenen Unterlagen, die nicht gezielt zu natürlichen Personen angelegt wurden, wird erleichtert. Diese Unterlagen können künftig zweckfrei bereitgestellt und genutzt werden, soweit sie keine überwiegend schutzwürdigen personenbezogenen Informationen enthalten (§ 26 Abs. 2 StUG n.F.). Im Rahmen der Verwendung von Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung kann die 30-jährige Schutzfrist für Unterlagen zu Verstorbenen im Einzelfall auf bis zu 10 Jahre verkürzt werden. Dabei sind überwiegende schutzwürdige Belange des Verstorbenen oder ihm nahestehender Personen zu berücksichtigen (§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StUG n.F.). Durch diese Neuregelung soll vor allem für Forschungsvorhaben der Zugang zu Unterlagen erleichtert werden, die personenbezogene Informationen enthalten. Die Landesbeauftragten werden in den Kreis der berechtigten Antragsteller nach § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StUG (Zugangsrecht zu anonymisierten Unterlagen im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeit) einbezogen. Das Novellierungsgesetz sieht außerdem ein Beschäftigungsverbot für ehemalige Mitarbeiter des MfS beim BStU vor (§ 37 a StUG n.F.). Dieser Personenkreis ist unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit im Einzelfall auf gleichwertige Arbeitsplätze innerhalb der Bundesverwaltung zu versetzen.

[zurück zu: Wissen wie es war](#)

© Copyright by BStU. Alle Rechte vorbehalten.